WIRTSCHAFTSJUNIOREN SACHSEN

Wirtschaftsjunioren
Sachsen e.V.

+49 (0) 351 2802-105
info@wj-sachsen.de
www.wj-sachsen.de

IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Finanzordnung der Wirtschaftsjunioren Sachsen e.V.

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Finanz- und Haushaltswirtschaft sowie die Beitragserhebung bei den Wirtschaftsjunioren Sachsen e.V. (kurz WJ Sachsen)

§ 2 Bedeutung des Budgetplans

(1) Der Budgetplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der WJ Sachsen im Bewilligungszeitraum notwendig ist. Der Budgetplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Bei wirtschaftlichen Entscheidungen, durch die das bestehende Vermögen des Vereins zu mehr als 50% gemindert wird , entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Bei wirtschaftlichen Entscheidungen und/oder Projekten mit Ausgaben, welche das Vereinsvermögen überschreiten sind gesonderte Ein- und Ausgabenplanungen, Risikoabwägungen sowie Maßnahmen zur Risikoabwendung zu treffen und ein Mitgliederbeschluss mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.

§ 3 Geschäftsjahr/Rechnungsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Budgetplan aufzustellen

§ 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Aufstellung und Ausführung des Budgetplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 6 Zahlungsanweisung

(1) Jeder Zahlungsvorgang bedarf der Zahlungsanweisung 2 gewählter Vorstandsmitglieder. hiervon muss mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands sein.

(2) Es dürfen keine Zahlungen angewiesen und keine Bankzahlungsaufträge erteilt werden, die auf Sachverhalten beruhen, die dieser Richtlinie – insbesondere den § 7 und § 8 – widersprechen.

(3) Niemand darf Zahlungsvorgänge, die seine Person betreffen, feststellen oder entsprechende Beträge zur Zahlung anweisen.

Wirtschaftsjunioren Sachsen e.V.
+49 (0) 351 2802-105
info@wj-sachsen.de
www.wj-sachsen.de
IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

§ 7 Auftragsvergaben

(1) Für die Auftragsvergaben sind der Landesvorsitzende sowie der stellvertretende Landesvorsitzende im Rahmen des Budgetplans zuständig.

(2) Aufträge, die einen Betrag von EUR 1.000,- (netto) überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Landesvorsitzenden und des Ressortinhabers Finanzen. Aufträge, die einen Betrag von EUR 3.000,- (netto) überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(4) Bei Aufträgen, die einen Wert von EUR 500,- (netto) übersteigen und an Unternehmen gestellt werden, müssen verschiedene Angebote vorliegen. Der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ist als Vertragspartner auszuwählen. Bei Nach- und Folgebestellungen kann auf Gegenangebote verzichtet werden, wenn dies unverhältnismäßig ist.

§ 8 Buchführung

(1) Die Buchhaltung erfolgt in Form einer Ein- und Ausgabenrechnung zu führen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die laufende Überwachung der Buchhaltung obliegt dem Landesvorsitzenden und dem Ressortinhaber Finanzen. Der Ressortinhaber Finanzen ist über sämtliche Geschäftsvorfälle zu informieren. In diesem Zusammenhang sind ihm Kopien der relevanten Unterlagen zuzusenden.

§ 9 Ausbuchung/Niederschlagung von Forderungen

(1) Die Ausbuchung von zweifelhaften Forderungen über EUR 10,-- bedarf der Zustimmung des Ressortleiters Finanzen; sie bedeutet keinen Verzicht auf die Forderung. Die Einziehung ausgebuchter Forderungen ist so lange weiterzutreiben, wie das rechtlich notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist.

(2) Die Niederschlagung einziehbarer Forderungen über EUR 10,-- bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Ihm sind die Unterlagen, aus denen der Sachverhalt und die Gründe für die Niederschlagung eindeutig hervorgehen, vorzulegen.

§ 10 Beiträge

(1) Die Wirtschaftsjunioren Sachsen e.V. erheben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

- pro ordentliches Mitglied des örtlichen Juniorenkreises: 15,00 €
- pro Fördermitglied des örtlichen Juniorenkreises: 7,50 €
- Senatoren sind von der Beitragspflicht freigestellt

(2) Beitragserhebung

Zum 31.03. eines Jahres besteht eine Meldefrist zur Übermittlung der Mitgliederzahlen. Auf dieser Basis wird der Jahresbeitrag festgesetzt. Für die gemeldete Mitgliederanzahl zu diesem Zeitpunkt sind der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr schuldig. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen im Falle eines Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds oder Fördermitglieds während des Geschäftsjahres findet nicht statt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.04. eines Geschäftsjahres zu zahlen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung, Freiberg, 14. Mai 2022